

Berliner Kurier, 5. Juni 2008

Urlaub ohne Hund



Dieser Beißvorfall kann ohne die richtige Tierhaftpflichtversicherung teuer werden.

Foto: Arcolimages

Wer haftet, wenn Bello in der Pflegestelle zubeißt?

Tierhüter können im Schadensfall mit ihrem Privatvermögen haften

Sie nehmen den Hund Ihrer Freunde auf, während die im Urlaub sind? Checken Sie vorher, ob das Tier die richtige Haftpflichtversicherung hat! Wenn nicht, könnten Sie mit Ihrem Privatvermögen für Schäden haften, die der Hund verursacht hat.

Normalerweise haben Tierhaftpflichtversicherungen den Passus, dass auch der Tierhüter

(der, der den Hund in Pflege nimmt) abgesichert ist, wenn der Hund einen Schaden verursacht. Aber: „Viele preiswerte Versicherungen haben diesen Passus nicht“, warnt Rechtsanwältin Ann-Kathrin Fries aus Nordrhein-Westfalen (www.rechtsanwaeltin-fries.de).

Folge: Beißt der Hund zu oder läuft ins Auto und Personen kommen zu Schaden, kann der Tierhüter mit seinem Privatver-

mögen haftbar gemacht werden.

Die Anwältin rät: „Wer ein Tier aufnehmen will, sollte vorher klären, ob in der Tierhaftpflichtversicherung des Besitzers der Tierhüter mit versichert ist.“ Auch der Tierhüter kann seine private Haftpflicht so abschließen, dass fremde Tiere mit versichert sind.

Anders sieht die Rechtslage aus, wenn man ein Tier findet. „Dann können Sie vom Besitzer

alle Kosten einfordern, die das Tier verursacht hat.“

Und wenn sich kein Besitzer ermitteln lässt und das Tier verursacht einen Unfall?

Dazu die Anwältin: „Fundtiere müssen unverzüglich dem zuständigen Ordnungsamt gemeldet werden. Damit ist klar, dass es sich um ein Fundtier handelt und der Finder kann nicht zur Verantwortung gezogen werden.“

HIX